

# Reglement über den Schwimmunterricht der Schule Nürensdorf

## 1. Allgemeines

- a) Gestützt auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und die Empfehlungen des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Zürich wird an der Primarabteilung der Schule Nürensdorf im Klassenverband Schwimmunterricht erteilt.
- b) Ziel des Schwimmunterrichtes ist es, den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe im Rahmen einer sportlichen Allgemeinbildung das Schwimmen beizubringen.
- c) Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem Element Wasser vertraut gemacht. Sie lernen, Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln beim Baden und beim Springen ins Wasser zu beachten.
- d) Es nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht teil. Eine gänzliche Dispensation vom Schwimmunterricht wird auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten durch die Schulpflege erteilt; sie kann ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- e) Die jeweilige Schulklasse wird in Gruppen unterteilt, wobei die Gruppengrösse in der Regel nicht mehr als 12 Kinder umfassen sollte.

## 2. Schwimmlehrperson

- a) Die Schwimmlehrperson hat im Besitz eines gültigen Schwimminstruktoren-Brevets (swimsports.ch) oder eines anerkannten Turnlehrerdiploms zu sein.
- b) Die Schwimmlehrperson hat im Besitz des gültigen Rettungs-Brevets und des gültigen CPR-Ausweises zu sein.
- c) Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler während des Schwimmunterrichtes liegt bei der Schwimmlehrperson resp. bei Aufteilung der jeweiligen Klasse in mehrere Gruppen bei der entsprechenden Gruppenleitung (Lehrperson oder Drittperson).
- d) Bei Unterrichtserteilung durch Praktikantinnen oder Praktikanten hat die Schwimmlehrperson anwesend zu sein und trägt die Verantwortung.

## 3. Begleitung der Klasse

- a) Die Klasse ist während der gesamten Schwimmlektion durch die Klassenlehrperson, eine andere Primarlehrperson oder eine Drittperson zu begleiten. Dies gilt auch bei Unterrichtserteilung durch Praktikantinnen oder Praktikanten.
- b) Die vorerwähnte Drittperson hat im Besitz des gültigen Rettungs-Brevets zu sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Primarlehrpersonen.
- c) Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler vor und nach dem eigentlichen Schwimmunterricht liegt bei der Klassen- resp. Primarlehrperson resp. Begleitperson.

Von der Schulpflege Nürensdorf beschlossen am 25.03.2008.